



Antwort zur Anfrage Nr. 1140/2025 der SPD im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim betreffend
Schießstand des Landesjagdverbandes - Immissionsschutz (SPD)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Stellungnahme zur Anfrage 1140/2025 der SPD-Ortsbeiratsfraktion im Ortsbeirat Mainz-Ebersheim betreffend Schießstand des Landesjagdverbandes - Immissionsschutz

Inwieweit wurden diese Maßnahmen umgesetzt?

Wie bereits bei Beantwortung der Anfrage vom 23.04.2024 ausgeführt, wurde der Schießstand des Landesjagdverbandes in Ebersheim von der Stadt Mainz zuletzt mit Datum vom 25.02.1997 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt. Das mit Ihrer Anfrage angesprochene in 1998 abgeschlossene B-Plan-Verfahren E49 enthält insbesondere in der Begründung keine, für den Betreiber der Schießanlage unmittelbar geltenden Regelungen. Vielmehr wurden in der bereits 1997 erteilten Genehmigung Auflagen und Nebenbestimmungen formuliert, welche die gesetzlichen Grenz- und Richtwerte (insbesondere zum Lärm) beim Betrieb der Anlage sicherstellen sollen. Die (Änderungs-)Genehmigung sieht zwei Ausbaustufen vor, von der die 2. Ausbaustufe (u.a. Erhöhung des vorhandenen Erdwalls um 4,6 m) nach den hier bislang vorliegenden Informationen nicht umgesetzt wurde.

Ein unmittelbarer Einfluss auf die genehmigte und bestehende Anlage ist für die untere Immissionsschutzbehörde bei der Stadt Mainz nach BImSchG insbesondere nur dann möglich, wenn hierfür durch den Anlagenbetreiber (neuerlich) eine Änderungsgenehmigung nach BImSchG beantragt wird. Ein solcher Antrag liegt der unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Mainz aktuell nicht vor.

Eine am 20.08.2025 erfolgte telefonische Rückmeldung durch die SGD Süd, der für die Anlage zuständigen Überwachungsbehörde nach BImSchG, ergab, dass nach den derzeitigen Erkenntnissen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die Anlage in zulässigem Umfang betrieben wird. Nachträgliche Anordnungen nach BImSchG, welche sich z.B. aus Überwachungsergebnissen ergeben können, sind nach der geltenden Zuständigkeitsverordnung im Bereich des Immissionsschutzrechts (ImSchZuVO) ebenfalls von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd zu erlassen.

Inwiefern kann der Landesjagdverband durch Förderungen bei solch ähnlichen und weitergehenden Maßnahmen unterstützt werden?

Förderungsmöglichkeiten werden innerhalb eines BImSchG-Verfahrens regelmäßig nicht geprüft.

Mainz, 25.08.2025

gez. Steinkrüger
Janina Steinkrüger
Beigeordnete